



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 19 K-KGFG

K-KGFG - Kärntner Kindergartenfondsgesetz - K-KGFG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.03.2018



5. Abschnitt

Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte

§ 19

Mitwirkung der Landesregierung an der Fondsverwaltung

Der Voranschlag, die Änderung des Voranschlages und der Jahresabschluss des Fonds (§ 18 Abs 3) sowie die Aufnahme von Darlehen oder sonstigen Krediten durch den Fonds (§ 17 lit e) bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

In Kraft seit 01.10.2001 bis 31.12.9999

© 2021 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at